

## Vollzugsvorschriften zum Kindergartengesetz der Gemeinde Igis

### Art. 1

Diese Verordnung beinhaltet die für die Organisation und den Betrieb **Zweck** der Kindergärten erforderlichen Bestimmungen und regelt den Vollzug des Kindergartengesetzes.

### Art. 2

Die für den Betrieb der Kindergärten verantwortliche Kindergartenkommission setzt sich wie folgt zusammen. Den Vorsitz führt der im Schulrat zuständige Stufenbetreuer. Die vier weiteren Kommissionsmitglieder rekrutieren sich aus den gemeinnützigen Frauenvereinen gemäss folgender Aufteilung: **Kindergartenkommission**

- 1 Mitglied Frauenverein Landquart
- 1 Mitglied Katholischer Frauenbund
- 1 Mitglied Frauenverein Igis/Landquart-Fabriken aus Igis
- 1 Mitglied Frauenverein Igis/Landquart-Fabriken aus Landquart-Fabriken

Den Vereinen steht bei der Wahl der Kommissionsmitglieder das Vorschlagsrecht zu.

Eine Vertreterin der Kindergärtnerinnen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll. Die Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen des Entschädigungsreglementes für Gemeindefunktionäre entschädigt.

### Art. 3

Der Kindergartenkommission werden insbesondere folgende Aufgaben **Aufgaben der Kindergartenkommission** zugeordnet:

- Erlass von Richtlinien über den Kindergartenbetrieb (Urlaub, Absenzen usw.)

## 200.110

2

Vollzugsvorschriften zum Kindergartengesetz

- Einteilung der Kindergartenklassen
- Administrative Tätigkeit (Verwaltung)
- Erstellen eines Jahresbudgets zuhanden des Gemeindevorstandes
- Schulbesuche
- Jährliche Berichterstattung an den Schulrat

### Art. 4

**Kindergärtnerinnen, Wahlverfahren** Bei Neubesetzungen schreibt die Kindergartenkommission die Stelle zur Bewerbung aus und nimmt die Anmeldungen zuhanden der Wahlbehörde entgegen. Bei der Wahl der Kindergärtnerinnen steht der Kindergartenkommission das Antragsrecht zu.

### Art. 5

**Einteilung der Kindergarten-Klassen** Die Kinder besuchen nach Möglichkeit den Kindergarten ihres Quartiers. Je nach Situation sind bei der Einteilung der Kinder in die einzelnen Kindergärten aber auch die jeweiligen Raumverhältnisse und Kinderzahlen in Betracht zu ziehen. Über vorzeitige Aufnahmen entscheidet die Kindergartenkommission.

### Art. 6

**Schulbesuch** Der Kindergarten wird täglich von 09.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr geführt. Mittwoch- und Samstagnachmittage sind schulfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission. Die Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen. Versäumnisse sind der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden. Bei häufigem grundlosem Fehlen kann der Ausschluss erfolgen.

### Art. 7

**Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem revidierten Kindergartengesetz auf den 01. Januar 1989 in Kraft.

7206 Igis, 10. Oktober 1988

Für den Schulrat:

Der Präsident: H.P. Egli

Der Aktuar: H. Baggenstoss